

Aktenzahl	Sachbearbeiter:	Durchwahl	Datum
MA 37 – Allg. 802793-2015	DI Markouschek Oberstadtbaurat	01/4000-37101	Wien, 12. Okt. 2015

Anforderungen an Wohnungstreppen und Treppen zwischen Bestandsgegenständen

Zur einheitlichen Handhabung der Anforderungen der OIB-RL 4:2015, Pkt. 2.4.2 wird für Wohnungstreppen und Treppen zwischen Bestandsgegenständen an Hand der nachfolgenden Beispiele Folgendes festgelegt:

Im Neubau

Bauvorhaben	Treppenart	lichte Trep-pen-laufbreite	Stufenhöhe in cm Höchstmaß	Stufenauftritt in cm Mindestmaß	Anmerkung
Verbindungstreppe zwischen zwei Ebenen einer Wohnung <i>Hinweis: zwei übereinanderliegende, durch eine Deckenöffnung samt Treppe verbundene, selbständige Wohnungen sind nicht möglich; dabei handelt es sich immer um <u>eine</u> Wohnung</i>	Wohnungs-treppe	90 cm (auch gewendelt)	20	24	Wenn in der barrierefrei erreichbaren Wohnebene die Funktionen Wohnen, Schlafen, Kochen und die Sanitäreinrichtungen vorhanden sind (OIB-RL 4, Pkt. 2.4.2);
		100 cm (ge-radläufig) siehe erläuternde Bemerkungen zur OIB-RL 4			Wenn nicht alle Funktionen Wohnen, Schlafen, Kochen und die Sanitäreinrichtungen in der barrierefrei erreichbaren Wohnebene vorhanden sind (OIB-RL 4, Pkt. 2.4.2); Die angegebenen Breiten ergeben sich aus kinematischen Überlegungen der Fahrbahngeometrie der Plattform.
		110 cm (auch gewendelt) siehe erläuternde Bemerkungen zur OIB-RL 4			

Verbindungstreppe zwischen zwei Ebenen eines Bestandsgegenstandes (keine Wohnung; z.B. Büro)	Haupttreppe	120 cm	18	27	
--	-------------	--------	----	----	--

In bestehenden Gebäuden

Bauvorhaben, z.B.:	Treppenart	lichte Treppenlaufbreite	Stufenhöhe in cm Höchstmaß	Stufenauftritt in cm Mindestmaß	Anmerkung
Zusammenlegung zweier Wohnungen zu einer Bestandseinheit durch eine Deckenöffnung	Wohnungstreppe	90 cm (auch gewendelt)	20	24	analoge Voraussetzungen wie im Neubaufall
		100 cm (geradläufig)			analoge Voraussetzungen wie im Neubaufall
		110 cm (auch gewendelt)			§ 68 BO anwendbar, jedoch mindestens 90 cm lichte Treppenlaufbreite
Verbindung zweier bestehen bleibender Wohnungen durch eine Deckenöffnung	Nebentreppe	60 cm (auch gewendelt)	21	21	Erschließung der bestehen bleibenden Wohnungen erfolgt durch das Treppenhaus
Verbindung einer bestehen bleibenden Wohnung mit einer bestehen bleibenden Ordination durch eine Deckenöffnung	Nebentreppe	60 cm (auch gewendelt)	21	21	Erschließung der bestehen bleibenden Bestandsgegenstände erfolgt durch das Treppenhaus
Zusammenlegung zweier Büros zu einer Bestandseinheit durch eine Deckenöffnung	Haupttreppe	120 cm (geradläufig)	18	27	kein § 68 BO möglich
Verbindung zweier bestehen bleibender Büros durch eine Deckenöffnung	Nebentreppe	60 cm (auch gewendelt)	21	21	Erschließung der bestehen bleibenden Büros erfolgt durch das Treppenhaus

Hinweis: Für die beschriebenen Bauführungen genügt eine Bauanzeige gemäß § 62 der Bauordnung für Wien (BO).

Treppen zu Wohnungsterrassen die nicht in einer barrierefrei zu gestaltenden, bzw. anpassbar zu gestaltenden Wohnungsebene des selben Wohnungsverbandes liegen

Bauvorhaben	Treppenart	lichte Trep-pen-laufbreite	Stufenhöhe in cm Höchstmaß	Stufenauftritt in cm Min-destmaß	Anmerkung
Treppe, die nur zu einer Terrasse (im Wohnungsverband) führt.	Nebentreppe	60 cm (auch gewendelt)	21	21	Neubau und Bestandsgebäude

Die Weisung vom 13. Februar 2013, MA 37 – Allg. 6341/2013 hat nur mehr auf Bauvorhaben, die vor dem 2. Oktober 2015 eingelangt sind und nach OIB Ausgabe 2011 beurteilt werden, Anwendung zu finden.

Der Abteilungsleiter:

Mag. Dr. Cech
Senatsrat

Nachrichtlich:

- 1) Herrn Leiter der Gruppe Umwelttechnik und behördliche Verfahren
- 2) MA 25
- 3) Wohlfonds Wien